

URNr. B 1875 /2012

Akt: CANCOM SE (B/B)

URNr. B 1875 /2012

Nachtrag zum Umwandlungsplan
vom 16. Juli 2012, URNr. B-1212/2012
des Notars Dr. Thomas Braun

Heute, am neunundzwanzigsten Oktober zweitausendzwoölf
- 29. Oktober 2012 -
erschieden gleichzeitig vor mir,

Dr. Thomas Braun,

dem unterzeichnenden Notar mit Amtssitz in Günzburg im Oberlandesgerichts-
bezirk München an der Amtsstelle in 89312 Günzburg, Am Stadtbach 30:

Herr Rudolf Hotter, geb. am 26. März 1962,

Herr Klaus Reiner Weinmann, geb. am 25. November 1969,

beide dienstansässig Messerschmittstr. 20, 89343 Jettingen-Scheppach
und mir persönlich bekannt.

Die Erschienenen erklärten, nicht in eigenem Namen zu handeln, sondern als
gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der im Handelsregister des
Amtsgerichts München unter HRB 192673 eingetragenen CANCOM AG mit dem
Sitz in München.

Der Notar bescheinigt hiermit aufgrund heutiger Online-Übermittlung der Daten
aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB
192673, dass die Erschienenen dort wie angegeben eingetragen sind.

Auf Ansuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen habe ich
deren Erklärungen gemäß beurkundet was folgt:

I. Vorbemerkungen

Mit Urkunde des Notars Dr. Thomas Braun in Günzburg vom 16. Juli 2012, URNr. B 1212/2012 - nachstehend kurz „Umwandlungsplan“ genannt - hat der Vorstand der CANCOM AG für diese einen Umwandlungsplan (Anlage zur Urkunde URNr. B 1212/2012) mitsamt einer neuer Satzung für die zukünftige CANCOM SE (Anlage I zur Urkunde URNr. B 1212/2012) erstellt. Diese Urkunde lag bei der heutigen Beurkundung in Urschrift vor und wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt. Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Inhalt bekannt ist und sie auf deren Vorlesen und Beifügen zu dieser Urkunde verzichten.

II. Nachtrag

1. In § 3 Ziff. 3.3. letzter Satz des Umwandlungsplans (Anlage zur Urkunde URNr. B 1212/2012) wurde das zur Anpassung der Satzung ermächtigte Organ versehentlich als „Aufsichtsrat der CANCOM SE“ bezeichnet. Gemeint war der „Aufsichtsrat der CANCOM AG“. Daher wird § 3 Ziff. 3.3. letzter Satz des Umwandlungsplans klarstellend geändert und wie folgt gefasst:
„Der Aufsichtsrat der CANCOM AG wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der CANCOM SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der CANCOM AG vorzunehmen.“
2. In § 6 Ziff. 6.3. Satz 2 des Umwandlungsplans (Anlage zur Urkunde URNr. B 1212/2012) wurde die Hauptversammlung als Beschlussorgan zur Bestellung des Aufsichtsrats versehentlich als „Hauptversammlung der CANCOM SE“ bezeichnet. Gemeint war die „Hauptversammlung der CANCOM AG“. Daher wird § 6 Ziff. 6.3. Satz 2 des Umwandlungsplans klarstellend geändert und wie folgt gefasst:
„Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates der CANCOM SE erfolgt durch die Hauptversammlung der CANCOM AG.“
3. Im übrigen verbleibt es beim Umwandlungsplan.
Diese Urkunde ist wie der Umwandlungsplan auszufertigen.

**Vorgelesen vom Notar
von den Beteiligten genehmigt und
eigenhändig unterschrieben;**



[Handwritten signatures of the participants and the notary]